

Verein der Freunde und Förderer der katholischen Grundschule Goldstraße

47051 Duisburg, Goldstrasse 7 - 9

Mitglieds-Nummer: _____

Aufnahmeantrag:

Mitgliedschaft gemäß § 4 der Satzung

Vorname: _____ Nachname: _____

Anschrift: (Plz, Ort, Straße, Nr.): _____

Name des Kindes: _____

Einschulungsjahr: _____ Klasse: _____

Mitgliedsbeitrag: bitte kreuzen Sie Ihren Mitgliedsbeitrag an, oder tragen eine individuelle Summe ein.

10 Euro
(Mindestbeitrag)

20 Euro

50 Euro

100 Euro

Euro

Gläubiger-Identifikationsnummer DE38ZZZ00001074142	Mandatsreferenz(wird vom Gläubiger eingetragen)	Wiederkehrende Zahlung
--	---	-----------------------------------

SEPA Lastschriftmandat

Ich/Wir ermächtige(n)

[Name des Zahlungsempfängers]
Verein der Freunde und Förderer der katholischen Grundschule Goldstraße

**Einmalige
Zahlung**

Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die vom

[Name des Zahlungsempfängers]
Verein der Freunde und Förderer der katholischen Grundschule Goldstraße
auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber (Vorname, Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Kreditinstitut	
BIC ¹	IBAN DE

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. (§ 10b Abs.4 EStG, § 9 Abs.3 KStG und § 9 Abs. 5 GewStG).

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der katholischen Grundschule Goldstrasse

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr.

Der Verein trägt den Namen: **Freunde und Förderer der katholischen Grundschule Goldstrasse**. Nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz e. V. Der Verein hat seinen Sitz in 47051 Duisburg, Goldstrasse 7-9. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der katholischen Grundschule in 47051 Duisburg, Goldstrasse 7-9.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung der Lehr- und Erziehungstätigkeit der katholischen Grundschule Goldstrasse und die Finanzierung von Ausgaben für Bildungs- und Erziehungszwecke, die mit Mitteln des Schulträgers oder mit sonstigen öffentlichen Mitteln nicht bestritten werden können.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Eintragung

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. § 4

Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eintritt in den Verein.
3. Die Eintrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§ 5

Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist jederzeit zulässig. Ein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen besteht nicht.
3. Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu erklären.

§ 6

Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außer durch Austritt oder Ausschluss aus wichtigem Grund durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Jahresbeitrag bis zum Schluss des Geschäftsjahres im Rückstand ist.
3. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Schuljahres in voller Höhe zu entrichten.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1. Der Vorstand, 2. Die Mitgliederversammlung

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, der auch gleichzeitig Schriftführer ist, und dem Schatzmeister.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zur Vertretung berechtigt.
3. Der Vorstand wird -vorbehaltlich des § 12 der Satzung- durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen gemäß § 2 der Satzung zu entscheiden. Dabei ist er an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 11

Beschränkung der Vertretungsvollmacht des Vorstandes

Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs.2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 1.000,00 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 12

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
5. Wahl von zwei Kassenprüfern.
6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

1. wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens,
2. einmal jährlich, möglichst in den ersten 2 Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres,
3. bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen drei Monaten.

In der nach Ziff. 2. einzuberufenden Versammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

§ 14

Form der Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitglieds.

§ 15

Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.

Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, ist vor Ablauf von einem Monat seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate und muss spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

§ 16

Beschlussfassung

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens ¼ der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder. Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, die das Registergericht oder die Finanzverwaltung für erforderlich halten, kann der Vorstand beschließen.

§ 17

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 18

Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Bistum Essen für zweckgebundene Ausgaben zugunsten der katholischen Grundschulen.